

Fertigung: 1
 Anlage: 1
 Blatt: 1-3

SATZUNGEN

zur 1. Änd. des Bebauungsplans "Ellenweg II" der Gemeinde Rust (Ortenaukreis)

als B-Plan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Rust hat am 15.09.2014

- a) die 1. Änd. des Bebauungsplans "Ellenweg II" sowie
 - b) die örtlichen Bauvorschriften zur 1. Änd. des Bebauungsplans "Ellenweg II"
- unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzungen beschlossen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. S. 1548).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 416), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBl. S. 389).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55).

§ 1 Gegenstand der 1. Änderung

Gegenstand der 1. Änderung sind:

- | | | |
|------------------------------|------------|---------------------|
| 1. der "Zeichn. Teil" | M. 1:1.000 | i.d.F.v. 25.02.2013 |
| 2. die Bebauungsvorschriften | | i.d.F.v. 25.02.2013 |

§ 2 Inhalt der 1. Änderung

Im rechtskräftigen B-Plan waren für die Nutzungszone 1 max. 6 Wohneinheiten für die Nutzungszone 2 keine Beschränkung der Wohneinheiten festgesetzt. Zwischenzeitlich konkretisierte Planungen zeigen, dass aufgrund der recht großen Grundstückszuschnitte in der Nutzungszone 1 Baukörper mit max. 9 Wohneinheiten und in der Nutzungszone 2 mit max. 3 Wohneinheiten ermöglicht werden sollen. Damit wird bei 3 Baufenstern in der NZ 1 eine Änderung der Baufenstertiefe von 12,00 auf 13,00 m sowie eine Anpassung der ausgewiesenen Flächen für Stellplätze erforderlich. Die Bebauungsvorschriften werden hinsichtlich der entfallenden NZ 3 angepasst und in den örtlichen Bauvorschriften hinsichtlich der Zulässigkeit von Walmdächern geändert.

§ 3 Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

- a) Die Planungsrechtlichen Festsetzungen der 1. Änd. des B-Planes bestehen neben den nicht geänderten Bestandteilen aus:
1. dem Deckblatt
"Zeichnerischer Teil"
zur 1. Änderung M. 1:500 i.d.F. vom 04.09.2014
 2. den Schriftlichen Festsetzungen zur 1. Änd. i.d.F. vom 04.09.2014
- b) Die örtlichen Bauvorschriften der 1. Änd. des B-Plans bestehen neben den nicht geänderten Bestandsflächen aus:
1. dem Deckblatt
"Zeichnerischer Teil"
zur 1. Änderung M. 1:500 i.d.F. vom 04.09.2014
 2. den Örtlichen Bauvorschriften zur 1. Änd. i.d.F. vom 04.09.2014
- c) Beigefügt sind neben den nicht geänderten Anlagen:
1. die Begründung zur 1. Änd. i.d.F. vom 04.09.2014
 2. die Hinweise zur 1. Änd. i.d.F. vom 04.09.2014
 3. der Grünordnungsplan zur 1. Änd. M. 1:500 i.d.F. vom 10.06.2014
 4. der Übersichtsplan zur 1. Änd. M. 1:5.000 i.d.F. vom 10.06.2014

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den örtlichen Bauvorschriften genannten Bestimmungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 75 Abs. 4 Landesbauordnung i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die 1. Änderung des B-Planes und die Örtlichen Bauvorschriften zur 1. Änderung des Bebauungsplanes treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Rust, den. 15. SEP. 2014
Bürgermeisteramt
77977 RUST
Ortenaukreis


Klare, Bürgermeister

(☐ 129Sat03.doc)